Stadt Offenbach am Main	Anlage 3
	zur MagVorlNr.:
Bebauungsplan Nr. 618 D	
3. Änderung des Bebauungsplan "Waldheim Süd, südlicher Teil"	nes Nr. 618 A
Auswertung der Stellungnahmen der Beteil der Träger öffentlicher Belange und sonstig Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit g Abs. 2 BauGB	ger Stellen sowie der

Stand: 06.01.2014

Nachbargemeinden	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Aus	wirkuı	ngen
				Plan	Textf.	Begr.

Ohne Anregungen, Bedenken, Hinweise

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Ausv		
				Plan	Textf.	Begr.
001 Amprion GmbH	11.10.13 / 18.10.13	"[] im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.			
009 DB Services Immobilien GmbH	04.11.13 / 08.11.13	"[] Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken. Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone und Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragssteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Hinweis: In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden lediglich bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bebaubare Flächen umstrukturiert und keine neuen Flächen überplant. Eine Zunahme an Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) ist daher nicht zu erwarten. Die durch die Bahn entstehenden, für den Geltungsbereich relevanten Immissionen wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 618 Aberücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zum aktiven Lärmschutz getroffen. Zusätzlich wurden passive Schallschutzmaßnamen im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Übrigen sind aufgrund der Entfernung des Geltungsbereichs zur Bahnstrecke keine Einwirkungen durch Erschütterungen, Abgase oder Funkenflug zu erwarten. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.			
014 Deutsche Telekom AG	04.11.13 / 08.11.13	"[] Vom Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien zur Versorgung der Neubauflächen ist im Bereich der öffentlichen Wegeflächen beabsichtigt. Den genauen Trassenverlauf klären wir mit dem Planungsbüro im Rahmen der Erschließungsplanung. Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von Telekommunikationslinien wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung sondern auf Ebe- ne der Erschließungsplanung geklärt. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungs- plans sind aufgrund der Stellungnahme nicht er- forderlich.			

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf	3 3 , ,	Abwägungsvorschlag	Auswirkunge		
				Plan	Textf.	Begr.
028 Fraport AG	30.10.13 / 07.11.13	"[] Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereichs gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereichs (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiet, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Punkt III 3, Planungsrechtliche Situation - Schutzausweisung, der Begründung wird wie folgt geändert: "Das Plangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde (Tagschutzzone 2 grenzt unmittelbar an), und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiet, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist." Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.			X
030 Gas-Union GmbH	21.10.13 / 23.10.13	"[] Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der Gas-Union GmbH von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die o. g. Baumaßnahme gemäß eingereichter Planunterlagen. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von uns betreuten Leitungen der Gas-Union GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungs- leitungen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungs- plans sind aufgrund der Stellungnahme nicht er- forderlich.			
035 hessenARCHÄOLOGIE	11.10.13 / 15.10.13	"[] gegen die o.a. Maßnahme werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen: "Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen." Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Punkt C 1.5, Denkmalschutz, der textlichen Festsetzungen (Hinweise) wird wie folgt geändert: "Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen." Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.		Х	

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Auswirkunger		
				Plan	Textf.	Begr.
041 Hochtaunuskreis – Fachbereich Ländlicher Raum	12.11.13 / 15.11.13	"[] Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist in dem Zusammenhang nicht zu konstatieren. Insoweit sind nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft keine weiteren Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf vorzubringen. Dies gilt auch für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, mit Planstand 05.11.2009. Soweit sich hier für die artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen eine Umsiedlung auf externe Kompensationsflächen ergibt, bitte ich – wie bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans (Nr. 618 C/1) zugesagt – um entsprechende Einbindung und Beteiligung meine Behörde, soweit hier ggf. landwirtschaftliche Flächen berührt sind."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls bei einer Umsiedlung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen auf externe Kompensationsflächen landwirtschaftliche Flächen berührt werden, erfolgt eine entsprechende Einbindung und Beteiligung. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.			
049 Kreishandwerkerschaft	14.10.13 / 16.10.13	"[] gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Handwerks keine Bedenken, soweit a) Belange des Handwerks nicht beeinträchtigt werden; b) durch Widerspruch seitens Dritter im Bebauungsplan-Gebiet, Interessen der ansässigen Handwerksbetriebe (z.B. der Nutzungsänderung) nicht beeinträchtigt werden können."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange des Handwerks oder Interessen ansässiger Handwerksbetriebe werden nicht beeinträchtigt. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungs- plans sind aufgrund der Stellungnahme nicht er- forderlich.			
101 Regierungspräsidium Darmstadt	27.11.13 / 2.12.13	"Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da der Planbereich im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Wohnbaufläche, Bestand dargestellt ist. Zudem liegt er außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes. Westlich des Gesamtgebietes verläuft das Vorranggebiet für Regionalparkkorridor, östlich grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug an; zudem liegt der Planbereich in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. In der Begründung zur Planung sind diese planerischen Rahmenbedingungen bereits zutreffend wiedergegeben. Der Planbereich liegt auch außerhalb der Schutzzonen nach Fluglärmgesetz (außerhalb Tagschutzzone 2, die unmittelbar angrenzt). Dies ist in der Begründung bereits vermerkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
		Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Na-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens der beteiligten Unteren Naturschutzbehörde			

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf		Abwägungsvorschlag		Auswirkungen			
				Plan	Textf.	Begr.		
		turschutzbehörde der Stadt Offenbach am Main.	(vgl. lfd. Nr. 075) wurden keine Bedenken vorgebracht.					
		Seitens der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nehme ich wie folgt Stellung:						
		Grundwasser Wasserversorgung						
		Bodenschutz Ost Die Auflagen und Bedingungen meiner letzten Stellung- nahme wurden beachtet und umgesetzt. Kommunales Abwasser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.					
		Aus der Sicht des Dezernates 41.3 bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.					
		Immissionsschutz Die bereits in meinen Stellungnahmen vom März 2010, 27.03.2012 und Oktober 2012 geäußerten Bedenken, nachstehend in kursiv wiedergegeben, gegen die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) bestehen von hier aus weiterhin und bleiben aufrechterhalten. Wie bereits in den o.g. Stellungnahmen ausführlich erläutert, führen die beabsichtigten Planungen zu eingeschränkter Wohn-und Lebensqualität im Plangebiet durch Flug-, Schienen- und Straßenverkehrslärmimmissionen. Stellungnahme vom 27.03.2012: Wie bereits in meiner Stellungnahme vom März 2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf Nr. 618C "Waldheim Süd, südlicher Teil, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.618A" ausführlich erläutert, beste-	Zu den im Text benannten Stellungnahmen vom März 2010 sowie März und Oktober 2012 wurde bereits im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 618 C/1 und C/2 (1. bzw. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 618 A "Waldheim Süd, südlicher Teil") Stellung genommen. Darin wurde dargelegt, dass die in den Bebauungsplänen auf Grundlage aktualisierter schalltechnischer Untersuchungen getroffenen Regelungen als ausreichend erachtet werden. Insbesondere wurde in den hierzu durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen der Sachverhalt berücksichtigt, dass die in den o.g. Planungen zur Verwirklichung vorgesehene Bebauung näher an die Erschließungsstraße "Eichenallee" heran rückt. Dies ist bei der vorliegenden Änderungen gerade nicht der					
		hen von hier aus weiterhin Bedenken gegen die geplanten Ausweisungen eines allgemeinen Wohngebietes im unmittelbarem Einwirkungsbereich der Bahnstrecken Frankfurt-Hanau (Fern- und S- Bahnlinie) und des Straßenverkehrs westlich der Eichenallee. Die beabsichtigten Planungen führen zu einer Konfliktsituation (eingeschränkter Wohn- und Lebensqualität) im Plangebiet	Fall. Es werden im Wesentlichen nur Änderungen zu Hausformen und überbaubaren Grundstücksflächen verwirklicht; die Lage bleibt weitestgehend unverändert. Insofern wurde vorliegend das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 618A weiterhin zugrunde gelegt und passiver Schallschutz festgesetzt. Zieht man ergänzend und hilfsweise die Ergebnisse					
		durch Flug-, Schienen- und Straßenverkehrslärmimmissionen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die mit den Planunterlagen vorgelegte schalltechnische Untersuchung der FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH, Bericht- Nr.: P09-060/1, vom Januar 2010, auch	der schalltechnischen Untersuchung (Bericht P09- 060/1 der FIRU Gfl) vom Januar 2010 aus dem Ver- fahren 618C heran, gelangt man zu der gleichen Ein- schätzung: Die darin enthaltenen resultierenden Schallausbrei- tungskarten stellen die Gesamtverkehrslärmeinwir-					

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag		Auswirkungen				
		Plan	Textf.	Begr.					
		für den geänderten Geltungsbereich gilt. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht nur während der Tageszeit, bis 3 dB(A), sondern auch während der Nachtzeit, bis 5 dB(A), überschritten werden. Eine Überschreitung des Beurteilungspegels/ Orientierungswertes um 3 dB(A) bedeutet bereits eine Verdoppelung der Lärmimmissionen. Ein ungestörter Schlaf ist selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern, bereits ab einem Beurteilungspegel von über 45 dB(A), wie auch in der DIN 18005 angegeben, nicht mehr möglich. Der Gutachter hält Maßnahmen zum Schallschutz für erforderlich und schlägt die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 vor. Aus hiesiger Sicht sind aktive Schallschutzmaßnahmen vorrangig vor den passiven Maßnahmen umzusetzen. Die vorgeschlagenen passiven Maßnahmen bringen nicht den notwendigen Schallschutz bzw. tragen zu erheblichen Abstrichen hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität (Schutz nur beigeschlossenen Fenstern, eingeschränkter Aufenthalt im Freien) bei.	kungen durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr dar. Darin wurden die zu erwartenden Gesamtverkehrslärmeinwirkungen unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan 618 A festgesetzten und verwirklichten aktiven Schallschutzmaßnahmen jeweils für den ungünstigsten Fall - ohne die schallabschirmende Wirkung der gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Gebäude - aufgezeigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Verkehrslärmeinwirkungen die zu Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag führen, nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans 618 D auftreten. Aufenthalt und Kommunikation im Freien sind hier nicht eingeschränkt. In der Nacht sind Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) bis zu einem Wert von knapp über 50 dB(A) zu erwarten. Deutliche Überschreitungen des Orientierungswerts um mehr als 5 dB(A), also jenseits der 50 dB(A), sind nur im westlichsten Teil des Geltungsbereichs für wenige Quadratmeter nicht überbaubarer Grundstücksfläche zu erwarten. Wohnverträgliche Innenpegel sind mithin hier nicht sicherzustellen. Nach den im Internet veröffentlichten Karten des Regionalen Dialogforums (http://www.laermkarten.de/dialogforum/index.php) betragen allein die Fluglärmeinwirkungen im Plangebiet sowohl im Nullfall 2005 als auch im Planfall 2020 53 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht. Die Fluglärmeinwirkungen lassen sich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle) nicht mindern. Da bei Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf nicht möglich ist, sind unabhängig von den Straßen- und Schienenverkehrslärmeinwirkungen im Nachtzeitraum im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechender passiver Schallschutz ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Ergänzend und zur Klarstellung wird mit Blick auf die weiteren Inhalte der z						

Behörden/TöB Datu Rück		Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag		Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.	
		Bergaufsicht Im Gebiet obiger Planung ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich auch keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich oder dessen näherer Umgebung. Dem Vorhaben stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen. Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.	erneut darauf hingewiesen, dass Schallpegeländerungen von 10 dB(A) und nicht 3 dB(A) näherungsweise als Verdoppelung bzw. Halbierung der Lautstärke empfunden werden (vgl. Hoffmann/von Lüpke/Maue: 0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel - Einführung in die Grundbegriffe und die quantitative Erfassung des Lärms, 8. Aufl. Berlin 2003; S. 92). Kap. 5 der Begründung wird um die voranstehend dargelegten Sachverhalte (Heranziehung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 618/C) ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X	
		Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. []"	Die Flächen des Geltungsbereichs wurden geräumt und neu erschlossen. Hieraus und auch unserer Kenntnis nach liegen keine Anhaltspunkte hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmitteln vor. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.				

Ohne Anregungen, Bedenken, Hinweise:

- 018 E.ON Netz GmbH
- 032 Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
- 033 Hessen Mobil
- 043 Industrie und Handelskammer Offenbach
- 048 Kreisausschuss des Kreises Offenbach
- 096 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
- 102 Regionalverband FrankfurtRheinMain

Behörden/TöB	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Ausv	virkui	ngen
				Plan	Textf.	Begr.

- 103 Rhein-Main Verkehrsverbund
- 108 TenneT TSO GmbH
- 113 Zweckverband Wasserversorgung

Städtische Ämter	Datum / Anregungen, Bedenken, Hinweise Ab		Abwägungsvorschlag	Aus	ngen	
			Plan	Textf.	Begr.	
070 Bauaufsichtsamt	14.11.13 / 14.11.13	"[] zu den folgenden Punkten der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 618D möchten wir wie folgt Stellung nehmen: B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 1.1 Dachgestaltung 1.1.1 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und – einschnitte darf maximal 50% der Trauflänge betragen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und –einschnitte darf maximal 50% der Gebäudebreite betragen. Als Bezugsgröße sind Gebäude im Sinne der HBO anzunehmen. Somit wird vermieden, dass bei Hausgruppen die Dachaufbauten ungleich verteilt werden (wie z.B. bei einem Haus eine übergroße Gaube anzuordnen und die restlichen Häuser ohne zu versehen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Dachgestaltung sollen u.a. dazu beitragen, ein geordnetes städtebauliches Erscheinungsbild zu schaffen. Sie sind Bestandteil aller bisher rechtskräftigen Bebauungspläne von Waldheim-Süd. Punkt III 11.1, Dächer, der Begründung wird wie folgt ergänzt: "Bei der Bemessung der Trauflänge ist als Bezugsgröße immer die Länge der Traufe eines Gebäudes im Sinne der Hessischen Bauordnung heranzuziehen. Somit ist gewährleistet, dass bei Hausgruppen die Dachaufbauten gleichmäßig verteilt werden."			X
		1.1.2 Die Höhe der Dachaufbauten und –einschnitte darf maximal 50% der Ortganglänge betragen. Diese Einschränkung ist für uns gestalterisch nicht ganz nachvollziehbar. Ist so eine Einschränkung der Gaubenhöhe in dem Planungsgebiet sinnvoll? Um hier konsequent zu sein, müsste diese Formulierung im restlichen nördlichen Teil (618B) fortgeführt werden. Sollte diese Formulierung weiterhin Bestand haben, sollte hier eine genaue Definition erfolgen, von wo aus die Trauflänge gemessen wird. Diagonal entlang der Traufe oder Horizontal?	Die gleiche Textliche Festsetzung zur Beschränkung der Höhe der Dachaufbauten und –einschnitte findet sich bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 618 C/1 und C/2 wieder. Im Bebauungsplan Nr. 618 A wurde als Bezugsgröße die "Ortganghöhe" herangezogen. Punkt B 1.1.2, Dachgestaltung, der Textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert: "Die Höhe der Dachaufbauten und –einschnitte darf maximal 50% der Ortganghöhe betragen." Punkt III 11.1, Dächer, der Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Ortganghöhe bezeichnet das Maß zwischen der Traufkante und dem First, gemessen in der Vertikalen."		х	X
			des Bebauungsplans sind aufgrund der Stellung- nahme nicht erforderlich.			
075 Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz	11.11.13 / 13.11.13	"Untere Naturschutzbehörde / Artenschutz Es bestehen keine Bedenken. Hinweise: Der bestehende Reptilien-Zaun ist dem aktuellen Baufortschritt anzupassen. Ein Einwandern der Eidechsen aus dem nördlichen Bereich in Baufelder im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			

Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag		Auswirkungen				
			Plan	Textf.	Begr.			
	südlichen Bereich ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.							
	Immissionsschutz / Klimaschutz und Energie Immissionsschutz: Wie in Ziffer 5 der Begründung zum B-Plan angeführt, hat sich die Lärmsituation im Vergleich zum B-Plan 618 A nicht verändert. Demzufolge haben die bisherigen schalltechnischen Untersuchungen sowie Maßnahmen zum Schallschutz (in Ziffer 5.4.1 näher ausgeführt) weiterhin Bestand. Die textlichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 sind ausreichend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.						
	Klimaschutz und Energie: Es bestehen keine Beden- ken. Altlasten / Bodenschutz, Gewässerschutz und Lagerung wassergefährdender Stoffe Altlasten / Bodenschutz: Die Hinweise für den Boden-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.						
	schutz unter C 1.6 auf S. 8 der textlichen Festsetzungen sind ausreichend.							
	Gewässerschutz / Lagerung wassergefährdender Stoffe: Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde keine Bedenken. Wir verweisen jedoch auf das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet	Auf das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet und die Beachtung entsprechender Verbote wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.						
	der Zone III A und die damit verbundenen Auflagen. Eine wesentliche Einschränkung ist die Untersagung der Nutzung von Erdwärme in einem Wasserschutzgebiet (Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.0.2011, Erlass vom 25.08.2011 im Staatsanzeiger S. 1228)."	Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungs- plans sind aufgrund der Stellungnahme nicht er- forderlich.						

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Aus	Auswirkungen	
				Plan	Textf.	Begr.

Ohne Anregungen, Bedenken, Hinweise